

Einleitung.

Auch die Rechtspflege muß sich der Kriegszeit anpassen. Vereinfachung und Beschleunigung müssen erstrebt werden, ohne dadurch die Zuverlässigkeit der Rechtspflege zu beeinträchtigen. Die wirtschaftliche Durchhaltung des Volkes darf nicht durch einen schleppenden Gang und durch ein übermäßig umständliches Verfahren der Rechtspflege erschwert werden. Der Bundesrat hat daher auch im Rahmen der Vollmacht, die ihm durch das Reichsgesetz vom 4. August 1914 zur Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen gegeben ist, wiederholt Bestimmungen erlassen, die der Unwirtschaftlichkeit unserer Rechtspflege abzuwehren bestimmt sind. Vor allem ist an die Verordnung des Bundesrats vom 9. September 1915 zu erinnern, mit der eine Vereinfachung der Rechtspflege zu dem ausgesprochenen Zwecke einer Entlastung der Gerichte erstrebt wird.

Daß die Gerichte einer solchen Entlastung bedürften, lag für jeden Einsichtigen ohne weiteres klar zutage; aber mehr noch bedarf das Volk, bedürfen die Gewerbetreibenden, bedarf der Mittelstand allgemein einer Entlastung in der Rechtspflege. Schon vor dem Kriege trat die Unwirtschaftlichkeit der Zivilrechtspflege mehr und mehr zutage. Das Unzweckmäßige des heutigen Schuldeneinzugswesens, die Langwierigkeit, Kostspieligkeit und Umständlichkeit des Prozeßwesens auch bei den Rechtsstreitigkeiten des täglichen Lebens, das Unwesen der Schwindelfirmen und die wertevernichtende Gestaltung des Konkursverfahrens bildeten insbesondere für die Kreise der Gewerbetreibenden den Gegenstand häufiger und immer lauter werdender Klagen und führten zu zahlreichen Abhilfevorschlägen. Große Werte gingen für die Geschäftswelt durch die Unwirtschaftlichkeit der Zivilrechtspflege verloren, große Summen wurden vom Staate einem Verfahren geopfert, das sich zweckmäßiger und einfacher hätte gestalten lassen, ja, das in sehr vielen Fällen überhaupt hätte vermieden werden können. Möchten diese Zustände in Friedenszeiten immerhin noch erträglich sein, in der Kriegszeit sind sie es jedenfalls nicht mehr. Unser Volk steht in einem beispiellosen Kampfe, in einem Kampfe der Waffen und in einem wirtschaftlichen Kampfe. Auf beiden Kampfgebieten wollen und müssen wir siegen. Das steht in unserem Volke außer Frage und außer Zweifel. Aber äußerste Anspannung und weiseste Verwendung aller Kräfte ist erforderlich, auf militärischem wie auf wirtschaftlichem Gebiete. Die Entfaltung der militärischen Machtmittel Deutschlands bietet ein Beispiel äußerster Anspannung und geschicktester Verwendung unserer Kräfte. Unser Wirtschaftsleben sucht sich gleichfalls in bewundernswerter Weise den Anforderungen der Kriegszeit anzupassen. Mannigfache Förderung hat es in diesem Bestreben durch die Gesetzgebung erfahren. Aber die Hemmnisse wirtschaftlicher

Durchhaltung, die in der Rechtspflege liegen, bestehen fast unvermindert fort. Klarer als zuvor erkennen wir diese Mängel und Hemmnisse einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung; stärker denn zuvor empfinden wir, wie eine gesunde Entfaltung unserer wirtschaftlichen Kräfte durch die Unwirtschaftlichkeit der Zivilrechtspflege gehemmt wird.

Die stets zunehmenden Klagen gerade aus den Kreisen des gewerbetreibenden Mittelstandes haben dem Deutschen Handwerks- u. Gewerbeammertag bestätigt, daß es auf dem Gebiete der Rechtspflege schleuniger Umgestaltungen bedarf, um vermeidbare Verluste zu verhüten, um eine wirtschaftliche Verwendung der Kräfte herbeizuführen, um eine gesunde Entwicklung zu fördern. Dem Mittelstand, dem gerade die mittleren und kleineren Gewerbebetriebe zuzurechnen sind, wird die Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse keineswegs immer leicht. Daß aber auch der Mittelstand auf dem Posten bleibt, seine wichtige Rolle im deutschen Wirtschaftsleben aufrecht erhalten kann und in seiner schwierigen Lage nach Möglichkeit gestützt wird, das ist für die Gesamtdurchhaltung von großer Bedeutung. Daher ist die Abstellung der Unwirtschaftlichkeit auf dem Gebiete der Rechtspflege dringend geboten.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag hat bereits im Frühjahr 1915 einen Ausschuß eingesetzt mit der Aufgabe, die einschlägigen Verhältnisse zu prüfen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen. Der Ausschuß, in dem neben der Geschäftsstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerbeammertages die Kammern in Hamburg, Lübeck, Mannheim und Wiesbaden vertreten waren und zu deren Beratungen das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen, Rat Dr. Lint, Lübeck, hinzugezogen wurde, hat die einschlägigen Verhältnisse eingehend geprüft. Er hat aus seinen Beratungen alle Fragen und Wünsche ausgeschieden, die minderwichtig und -dringlich erschienen, hat deren weitere Erörterung vielmehr einer späteren, ruhigeren Friedenszeit vorbehalten. Er hat auch geglaubt, bei den dringlichen Maßnahmen nur das Wichtigste hervorheben zu sollen und seine Vorschläge allein auf das abzustellen, was mit Rücksicht auf die Kriegslage und die Erfordernisse der Überleitung zur Friedenszeit eine sofortige Neuregelung verlangt. Bei den Abhilfevorschlägen hat der Ausschuß unterschieden zwischen Maßnahmen, deren Durchführung der Gesetzgebung obliegt, und zwischen Maßnahmen, zu deren Durchführung die Selbsthilfe berufen erscheint. Auch die Selbsthilfe hat wichtige Aufgaben zu lösen. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag wird seinen ganzen Einfluß dahin geltend machen, daß die Selbsthilfe ungesäumt die in Betracht kommenden Aufgaben in Angriff nimmt, soweit das bislang noch nicht ge-